

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Gemeinde Schacht-Audorf und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für ein

| | |
|--|----------|
| a) Erbgrabplatz je Grabplatz | 360,00 € |
| b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz | 360,00 € |
| c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. | 240,00 € |
| d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlage | 240,00 € |
| e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. | 100,00 € |
| f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage | 100,00 € |
| g) Reihengrab für Kinder unter 4 J. | 80,00 € |
| h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage | 80,00 € |
| i) Urnengrab | 100,00 € |
| j) Urnengrab für Unbenannte | 80,00 € |
| k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen) | 180,00 € |
| l) Urnensektorengrab unter einem Baum | 120,00 € |

(2) Werden Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten sowie Urnen in Gräbern beigesetzt, in denen Verwandte bestattet sind und die Nutzungszeit ausreicht, wird keine Grabplatzgebühr erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Erbgräbern ist für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel der vollen Grabplatzgebühr für jede Grabstelle zu zahlen. Verlängert sich das Nutzungsrecht an Urnengräbern nach § 7 Satz 2 der Friedhofsatzung, ist für jedes Jahr der Verlängerung ein Zwanzigstel der vollen Grabplatzgebühr zu zahlen.

(4) Sofern das Nutzungsrecht an einem unbelegten Erbgrab, Reihengrab oder Urnengrab (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis i der Friedhofsatzung) nicht ausgeübt wird, ist auf Antrag die Grabplatzgebühr sowie die Pflege- und Unterhaltungsgebühr in Höhe des Wertes der freiwerdenden Nutzungszeit zurückzuzahlen. Als Verwaltungskosten sind 25,00 € je Grabplatz anzurechnen und einzubehalten.

§ 3

Bestattungsgebühren

(1) Für das Graben und Schließen der Gruft beträgt die Gebühr je

| | |
|---|----------|
| a) Erbgrabplatz je Grabplatz | 220,00 € |
| b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz | 280,00 € |
| c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. | 200,00 € |
| d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlag | 260,00 € |
| e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. | 180,00 € |
| f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage | 200,00 € |
| g) Reihengrab für Kinder unter 4 J. | 180,00 € |
| h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage | 200,00 € |
| i) Urnengrab | 120,00 € |
| j) Urnengrab für Unbenannte | 100,00 € |
| k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen) | 120,00 € |
| l) Urnensektorengrab unter einem Baum | 150,00 € |

(2) Bei Beerdigungen einer Mutter zusammen mit ihrem bis zu einem Jahr alten Kind oder bei Beerdigungen von 2 Kindern unter einem Jahr in einem Grab wird für eine Kinderleiche keine Bestattungsgebühr erhoben.

(3) Wird die Bestattung außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen, ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Bestattungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

(1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes beträgt die Gebühr je

| | |
|--|----------|
| a) Erbgrabplatz je Grabplatz | 560,00 € |
| b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz | 900,00 € |
| c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. | 440,00 € |
| d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlage | 800,00 € |
| e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. | 360,00 € |
| f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage | 360,00 € |
| g) Reihengrab für Kinder unter 4 J. | 340,00 € |
| h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage | 340,00 € |
| i) Urnengrab | 320,00 € |
| j) Urnengrab für Unbenannte | 300,00 € |
| k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen) | 450,00 € |
| l) Urnensektorengrab unter einem Baum | 400,00 € |

(2) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erbgrabplatz beträgt die Gebühr für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel, bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrabplatz ein Zwanzigstel des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden zusammen mit der Grabplatzgebühr erhoben. In der Gebühr nach Abs. 1 b), d), f), h), j), k) und l) ist der Aufwand für die Pflege der Grabstätten enthalten.

§ 5

Zusatzgebühren

Zusatzgebühren werden erhoben für:

| | |
|---|-----------|
| a) die Benutzung der Friedhofskapelle, des Bahrwagens und der Orgel | 120,00 € |
| b) das Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel | 100,00 € |
| c) das Entfernen oder Scheren zu großer Gehölze auf Gräbern | 100,00 € |
| d) die Sicherung des Grabmals bei mangelnder Standsicherheit | 70,00 € |
| e) das Umlegen von Grabsteinen | 50,00 € |
| f) das Beseitigen von Grabsteinen | 80,00 € |
| g) die „Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Pflegezustandes einer Grabstätte“ | 50,00 €/h |

(Erhebung erfolgt nach Aufwand)

§ 6

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die

| | |
|---|------------|
| a) Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen, Einfriedungen und sonst. Anlagen auf dem Friedhof sowie deren Veränderung | 30,00 € |
| b) Verleihung eines Nutzungsrechtes | 30,00 € |
| c) Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| d) Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 30,00 € |
| e) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | kostenfrei |
| f) Entziehung eines Nutzungsrechtes | 100,00 € |
| g) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen bei Umbettung | 50,00 € |
| h) Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen bei Umbettung | 40,00 € |

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen und Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.1993 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 05. April 2012

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister

gez. Reese
(Eckard Reese)

| Satzung | Datum | In Kraft seit |
|---------------------|--------------|----------------------|
| 1. Änderungssatzung | 28.06.2012 | 22.09.2012 |
| 2. Änderungssatzung | 09.12.2019 | 01.01.2020 |